



Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Justizvollzug in Bayern

Übersicht

(Stand: 31. März 2023)



Als Schlussstein in der Sicherheitsarchitektur des Freistaats Bayern sorgt der Justizvollzug dafür, dass die Allgemeinheit vor neuen Straftaten geschützt wird und die Gefangenen dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierfür arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs nachhaltig und mit großem Einsatz.

Im letzten Jahr haben wir uns aufgrund der positiven Erfahrungen, die wir insoweit während der Corona-Pandemie in den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten gemacht haben, dazu entschieden, die Gefangenentelefonie dauerhaft auszuweiten und zu modernisieren. Ein entsprechendes Gesetz ist am 1. November 2022 in Kraft getreten.

Ich bin davon überzeugt, dass die weitergehenden Möglichkeiten der Telekommunikation wichtig für die Resozialisierung der Gefangenen sind. Die sozialen Bindungen der Gefangenen, z. B. zur eigenen Familie, können dadurch leichter aufrechterhalten werden.

Der Opferschutz und der Schutz der Sicherheit und Ordnung sind weiterhin von größter Bedeutung im bayerischen Justizvollzug. Diese Aspekte sind daher bei der Gestattung von Telefonaten besonders zu berücksichtigen.

Durch den großartigen Einsatz und die Kompetenz unserer Bediensteten können wir als Justizvollzug der Verantwortung gegenüber den Gefangenen, aber auch gegenüber der rechtstreuen Bevölkerung gerecht werden und unsere Aufgaben effektiv erfüllen. Hierfür sage ich allen ein herzliches „Dankeschön“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Eisenreich'.

Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

1. ORGANISATION	7
1.1. Leitung	7
1.2. Vollzugseinrichtungen	8
1.3. Belegungssituation.	9
1.4. Zuständigkeit	11
2. AUFGABEN DES STRAFVOLLZUGS	14
3. ARBEIT DER GEFANGENEN	15
3.1. Beschäftigungsarten	15
3.2. Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen	16
3.3. Arbeitseinnahmen	18
3.4. Beschäftigungslage	19
3.5. Arbeitsentgelt	19
3.6. Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld	21
3.7. Arbeitszeit	21
3.8. Arbeitslosenversicherung.	21
4. BERUFLICHE BILDUNGSMABNAHMEN FÜR GEFANGENE	22
5. SCHULISCHE BILDUNGSMABNAHMEN FÜR GEFANGENE	25
6. LOCKERUNGEN DES VOLLZUGS	26
6.1. Urlaub.	26
6.2. Ausgang.	27
6.3. Freigang.	28
7. SOZIALTHERAPIE	29
8. BEHANDLUNG DROGENABHÄNGIGER GEFANGENER	30
9. ENTLASSUNGSVORBEREITUNG	31
10. SICHERHEIT	33
11. EXTREMISMUSBEKÄMPFUNG UND RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION	34
12. VOLLZUG DER SICHERUNGSVERWAHRUNG	36
12.1. Abstandsgebot.	36
12.2. Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG)	36
12.3. Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing	37
12.4. Zahl der Sicherungsverwahrten	38

13. JUSTIZVOLLZUG AN WEIBLICHEN GEFANGENEN	39
13.1. Zahl der Gefangenen	39
13.2. Vollzugsanstalten	39
13.3. Zuständigkeit	39
13.4. Unterbringung	40
13.5. Ausbildung und Arbeit	41
13.6. Besondere Probleme	41
14. JUGENDSTRAFVOLLZUG	42
14.1. Jugendstrafgefangene	42
14.2. Jugendstrafanstalten	42
14.3. Zuständigkeit	42
14.4. Ausbildung und Arbeit	44
14.5. Besondere Gefangenengruppen	44
14.6. Personal	44
15. JUGENDARREST	45
16. ABSCHIEBUNGSHAFT	46
17. KOSTEN DES VOLLZUGS (EINNAHMEN UND AUSGABEN)	47
18. PERSONAL	48
18.1. Stellensituation.	48
18.2. Aufgaben	48
18.3. Nachwuchssituation.	49
18.4. Aus- und Fortbildung	50
19. EHRENAMTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	53
20. BAUANGELEGENHEITEN	54
20.1. Aufgabe der Baupolitik.	54
20.2. Abgeschlossene Anstaltsneubauten	54
20.3. Neubauvorhaben	60
20.4. Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten.	61
20.5. Derzeit in Ausführung befindliche größere Baumaßnahmen	62



(Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing mit Einrichtung für Sicherungsverwahrung)

1. Organisation

Ständig aktualisierte Informationen zum gesamten bayerischen Justizvollzug können im Internet unter <https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/> abgerufen werden.

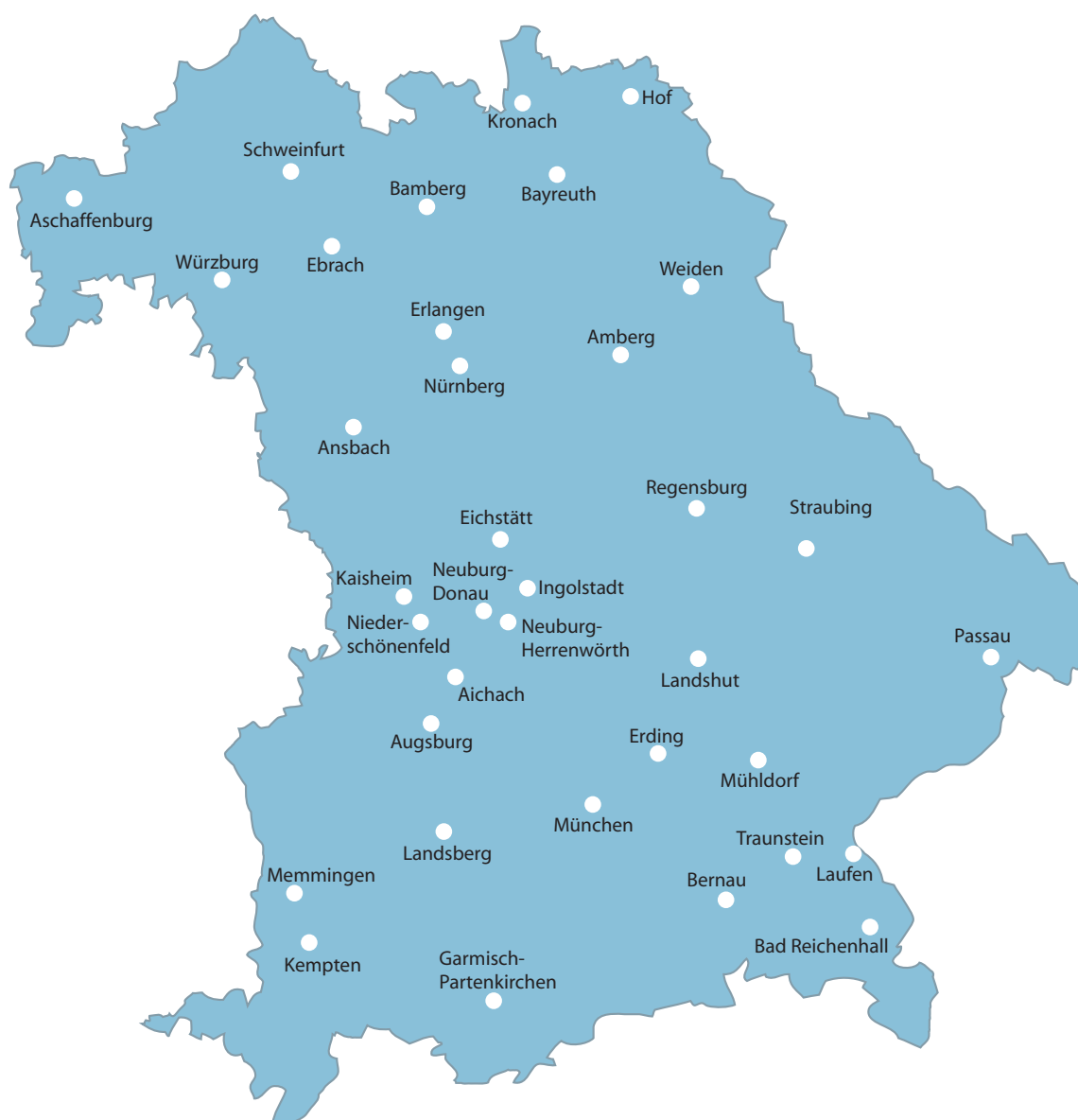
1.1. Leitung

Die Leitung des gesamten bayerischen Justizvollzugs liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Dort ist eine Abteilung „Justizvollzug“ mit insgesamt 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehören die Organisation des Justizvollzugs, Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten, Bauangelegenheiten, Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs, Angelegenheiten der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Beschäftigung der Gefangenen sowie die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Zwischen dem Justizministerium und den Justizvollzugsanstalten ist keine Mittelbehörde („Strafvollzugsamt“) eingerichtet. Der unmittelbare Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde, deren Vertreterinnen und Vertreter die bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig besuchen und überprüfen, und den Anstalten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er vermittelt kurze Entscheidungswege und gewährleistet die Nähe des Ministeriums zur Vollzugspraxis.

1.2. Vollzugseinrichtungen

Bayern verfügt über 36 Justizvollzugsanstalten (22 selbständige und 14 angegliederte Anstalten) sowie 6 Jugendarrestanstalten. Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten ist die Bayerische Justizvollzugsakademie in Straubing eingerichtet.



1.3. Belegungssituation

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind **12.082** Haftplätze eingerichtet, davon

11.231 für Männer (einschl. 767 im offenen Vollzug) und zwar

7.677 Einzelhaftplätze und

3.554 Gemeinschaftshaftplätze sowie

851 für Frauen (einschl. 44 im offenen Vollzug) und zwar

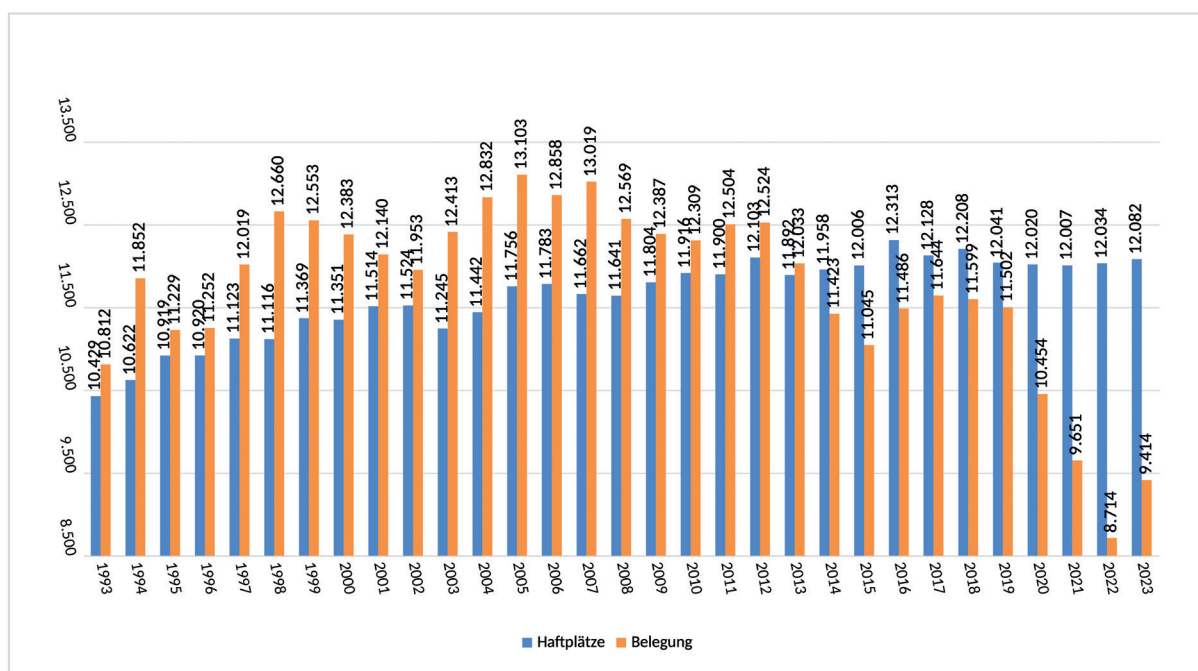
541 Einzelhaftplätze und

310 Gemeinschaftshaftplätze.

Die tatsächliche Belegung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten hat sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. Nach einem starken Anstieg war zunächst eine Entspannung festzustellen. Bis 2017 hat die Belegung aber wieder deutlich zugenommen.

Der signifikante Rückgang seit 2020 beruhte auf den Maßnahmen, die ab Mitte März 2020 angesichts des sich ausbreitenden Corona-Virus zur Reduzierung der Neuzugänge und damit zur Entlastung der Justizvollzugsanstalten ergriffen wurden.

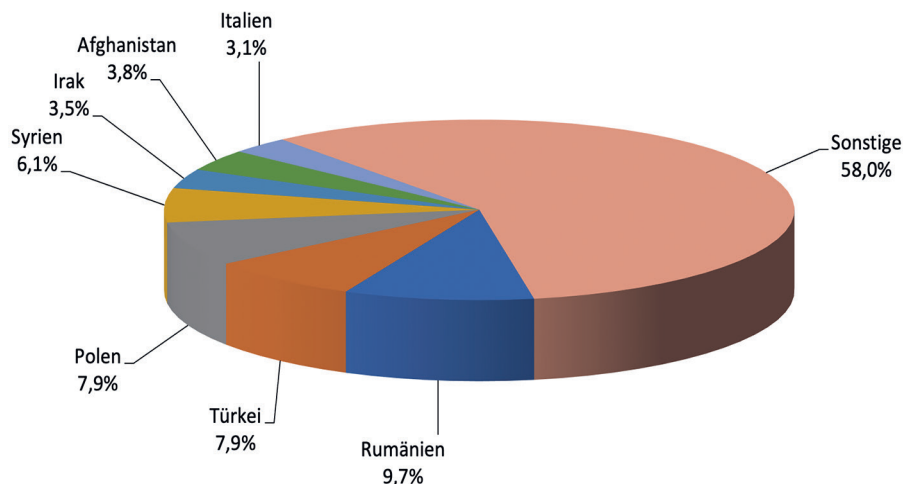
Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung des Belegungsstandes seit 1993, jeweils zum 31. März:



Nach den in den Jahren 1998 bis 2002 leicht gesunkenen Gefangenenzahlen bewegte sich die Belegung bis etwa 2012 wieder auf hohem Niveau, um dann erneut zu sinken. Besonders schwierig war die Belegungssituation von Anfang 2005 bis Mitte 2007. Ende Januar 2005 wurde mit 13.044 Gefangenen erstmals die Marke von 13.000 Gefangenen überschritten. Mit 13.113 Gefangenen war Ende April 2005 die höchste Belegung im bayerischen Justizvollzug seit 1948 zu verzeichnen; nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gefangenenzahlen noch höher. Ende März 2023 befanden sich 9.414 Gefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten.

Wesentliche Gründe für die Entwicklung bis etwa 2012 waren die Zahl ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener seit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten sowie die zunehmende Globalisierung der schweren Kriminalität, insbesondere der Banden- und Drogenkriminalität.

Derzeit sind ca. 63 % (2022: 59 %, 2021: 58 %, 2020: 61 %, 2019: 64 %, 2018: 64 %, 2017: 62 %, 2016: 62 %, 2015: 56 %) der in Bayern inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger; auf den Gesamtbestand der Gefangenen bezogen beträgt der Ausländeranteil gegenwärtig ca. 47 % (2022: 45%, 2021: 44 %, 2020: 45 %, 2019: 46 %, 2018: 45 %, 2017: 42 %, 2016: 42 %, 2015: 36 %). Am 31. März 2023 waren in Bayern 4.434 (2022: 3.915, 2021: 4.259, 2020: 4.720, 2019: 5.268 , 2018: 5.241, 2017: 4.924, 2016: 4.769, 2015: 3.925) nichtdeutsche Gefangene aus 102 verschiedenen Staaten inhaftiert. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über das Nationalitätengefüge der ausländischen Gefangenen am 31. März 2023:



Die Entwicklung des Anteils ausländischer Gefangener seit 2015 spiegelt auch die besondere Herausforderung wider, der sich der bayerische Justizvollzug ab dem Jahr 2015 stellen musste: Innerhalb weniger Monate stiegen die Zahlen der zu inhaftierenden Schleuser (§ 96 AufenthG) ebenso sprunghaft an wie mit einer kurzen zeitlichen Verzögerung die Zahl der wegen illegalen Aufenthalts (§ 95 AufenthG) Inhaftierten. Befanden sich im März 2015 nur rund 150 Schleuser in bayerischen Justizvollzugsanstalten, waren es im September 2015 über 800. Um diese Zahlen überhaupt bewältigen zu können, mussten die Gefangenen von den in erster Linie betroffenen Anstalten in Südostbayern zum Teil täglich neu auf die anderen Justizvollzugsanstalten in ganz Bayern verteilt werden.

Von den 9.414 am 31. März 2023 inhaftierten Gefangenen waren

6.117	Strafgefangene (ohne Jugendstrafgefangene) und Sicherungsverwahrte
352	Jugendstrafgefangene
2.447	Untersuchungsgefangene über 21 Jahre
253	junge Untersuchungsgefangene (bis zu 21 Jahren)
245	sonstige Gefangene (u. a. Abschiebungsgefangene)

1.4. Zuständigkeit

In einem „Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern“ ist festgelegt, in welche Justizvollzugsanstalt festgenommene oder verurteilte Personen zum Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft durch das zuständige Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eingewiesen werden.

Die örtliche Zuständigkeit für **Untersuchungshaft** orientiert sich in der Regel am Sitz der zuständigen Ermittlungsrichterin oder des zuständigen Ermittlungsrichters, die bzw. der den Haftbefehl erlassen hat. Die Justizvollzugsanstalten München (1.238 Haftplätze für Männer und 159 Haftplätze für Frauen), Nürnberg (877 Haftplätze für Männer und 63 Haftplätze für Frauen) und Augsburg-Gablingen (609 Haftplätze für Männer) sind neben ihrer Zuständigkeit für Strafhaft bedeutende Untersuchungsanstalten in Bayern.

Minderjährige Untersuchungsgefangene sind in speziellen Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth, Ebrach und Nürnberg untergebracht.

Für den **Vollzug von Freiheitsstrafe** gelten folgende Grundsätze:

In Anstalten des Erstvollzugs kommen Verurteilte, die bisher noch keine (oder ganz geringe = höchstens drei Monate) Strafhafterfahrung besitzen. Bei längeren Freiheitsstrafen ist zuständig in

- Nordbayern:
die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth
(887 Haftplätze für Männer),
- Südbayern:
die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
(676 Haftplätze für Männer).

Verurteilte mit Strafhafterfahrung werden in den sogenannten Regelvollzug eingewiesen. Bei längeren Strafen sind für Männer zuständig die Justizvollzugsanstalten Amberg (506 Haftplätze), Kaisheim (626 Haftplätze) und Bernau (800 Haftplätze).



(Luftbildaufnahme Justizvollzugsanstalt Kaisheim)

Verurteilte Männer mit sehr langen Strafen (mehr als 6 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Straubing (811 Haftplätze) untergebracht.

Weibliche Strafgefangene befinden sich vor allem in der Justizvollzugsanstalt Aichach (440 Haftplätze für Frauen und 139 für Männer). Abteilungen für Frauen sind ferner eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Bamberg, Memmingen, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg sowie in der Einrichtung für Abschiebungshaft in Hof.

Jugendstrafe wird vollzogen in den Anstalten Ebrach (260 Haftplätze), Laufen-Lebenau (193 Haftplätze) und Neuburg-Herrenwörth (145 Haftplätze). Die Jugendabteilung für weibliche Strafgefangene befindet sich in Aichach (61 Haftplätze).



(Luftbildaufnahme Justizvollzugsanstalt Ebrach)

Um auch für die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Jugendstrafgefangenen (§ 89b JGG) sowie für die jungen erwachsenen Strafgefangenen bis einschließlich 25 Jahre den (Erwachsenen-) Strafvollzug entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand gestalten zu können, wurde die ehemalige Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld (268 Haftplätze) in eine eigene Anstalt für junge männliche Erwachsene umgewidmet. Das dort tätige, besonders geschulte Vollzugspersonal und das hervorragende Bildungs- und Ausbildungsangebot ermöglichen es, den besonderen Bedürfnissen der jungen Gefangenen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

Größere Krankenabteilungen sind z. B. eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Amberg, München, Nürnberg, Straubing (zusätzlich psychiatrische Abteilung), St. Georgen-Bayreuth (zusätzlich Tbc-Abteilung) und Würzburg (zusätzlich psychiatrische Abteilung). Verteilt auf zwölf Anstalten verfügt der bayerische Justizvollzug über 54 behindertengerechte Hafträume.

2. Aufgaben des Strafvollzugs

Art. 2 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes lautet:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).“

Diese Bestimmung enthält für alle Verantwortlichen im Strafvollzug die Verpflichtung,

- a) während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, das dazu führen kann, die Inhaftierte bzw. den Inhaftierten vor einem Rückfall in Straffälligkeit zu bewahren und ihn für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten,

- b) bei allen Maßnahmen auch die Sicherheit der rechtstreuen Bevölkerung im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird.

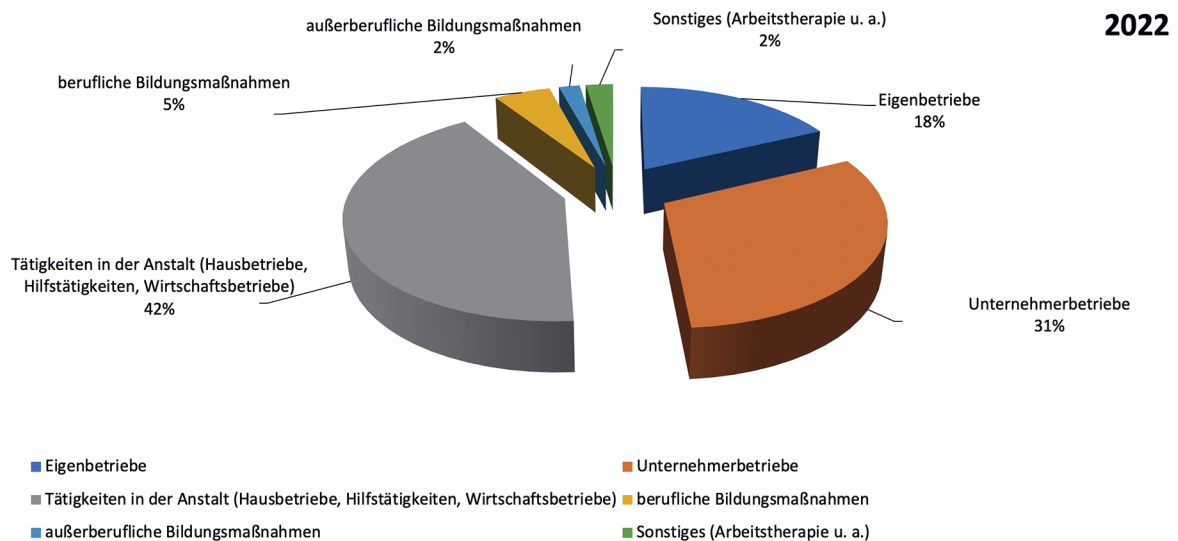
Diese Grundsätze bestimmen die Arbeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten auch weiterhin. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz, das in Bayern das bis 2007 geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes weitgehend ersetzt hat, hält an den beiden gleichrangigen Vollzugsaufgaben des Schutzes der Allgemeinheit und der Resozialisierung fest. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müssen in der Praxis des Vollzugs große Anstrengungen unternommen werden, die einen bestmöglichen Einsatz des Personals, die Bereitstellung von erheblichen Finanzmitteln, aber auch Verständnis und Mitwirkung der Öffentlichkeit erfordern. Von der Vielfalt dieser Aspekte können hier nur einige aufgezeigt werden.

3. Arbeit der Gefangenen

Bei den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung von Verurteilten kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und – erforderlichenfalls – der beruflichen Aus- und Weiterbildung entscheidende Bedeutung zu. Durch sinnvolle und nützliche Arbeit sollen die Gefangenen an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz bestimmt deswegen ausdrücklich (Art. 43 Satz 1), dass die Strafgefangenen (im Gegensatz zu den nicht arbeitspflichtigen Untersuchungsgefangenen) verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben. Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1).

3.1. Beschäftigungsarten

Die Gefangenen arbeiten in Eigenbetrieben der Anstalten, in Unternehmerbetrieben, die innerhalb der Anstalten eingerichtet sind, in geeigneten Fällen im Rahmen einer Außenbeschäftigung oder eines Freigangs. Dazu kommen Tätigkeiten in der Vollzugsanstalt. Die Beschäftigungssituation im Jahr 2022 zeigt das folgende Diagramm:



3.2. Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz war und ist bestrebt, die Möglichkeiten zu regelmäßiger Beschäftigung der Gefangenen auszubauen, und erbringt dafür erhebliche Investitionsleistungen.



Die Erweiterung der Schreinerei in Lichtenau sowie die Sanierung der Buchbinderei in Straubing wurden 2022 fertiggestellt. Betriebsgebäude in Amberg, Bernau, Ebrach, München, Niederschönenfeld und Straubing werden umgebaut bzw. saniert.

Es ist geplant, weitere Betriebsgebäude in den Justizvollzugsanstalten Amberg und Straubing zu erweitern. In St. Georgen-Bayreuth, Ebrach und Nürnberg sollen weitere Betriebsgebäude umgebaut bzw. saniert werden.

Die in den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Arbeitsplätze und vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten können aber nur gesichert und ausgeweitet werden, wenn u. a. Unternehmen der freien Wirtschaft für eine Zusammenarbeit gewonnen werden können. Entsprechende Bemühungen können dadurch unterstützt werden, dass die Justizvollzugsanstalten marktgerecht auftreten und ihre Leistungsfähigkeit in ansprechender Form präsentieren. Zu diesem Zweck wurde eine Imagebroschüre über die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten erarbeitet. Weitere Informationen zum vollzuglichen Arbeitswesen können unter www.jva.de abgerufen werden.

Bei der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld wurde eine bayernweite „Service- und Koordinierungsstelle“ eingerichtet, bei der sich jede Person mittels einer Telefonhotline (0 800 907 20 70) kostenlos über das Angebot der Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten informieren und beraten lassen kann.

In den Medien treten die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten als Partner der Industrie und des Handwerks auf und bieten ihre Leistungen als „verlängerte Werkbank“ der heimischen Wirtschaft an. Dabei steht die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Vordergrund.

Seit 2017 werden hochwertige Produkte, die mitunter in Kooperation mit der Technischen Universität München, Lehrstuhl für Industrial Design entwickelt und in den Justizvollzugsanstalten gefertigt wurden, unter der Marke

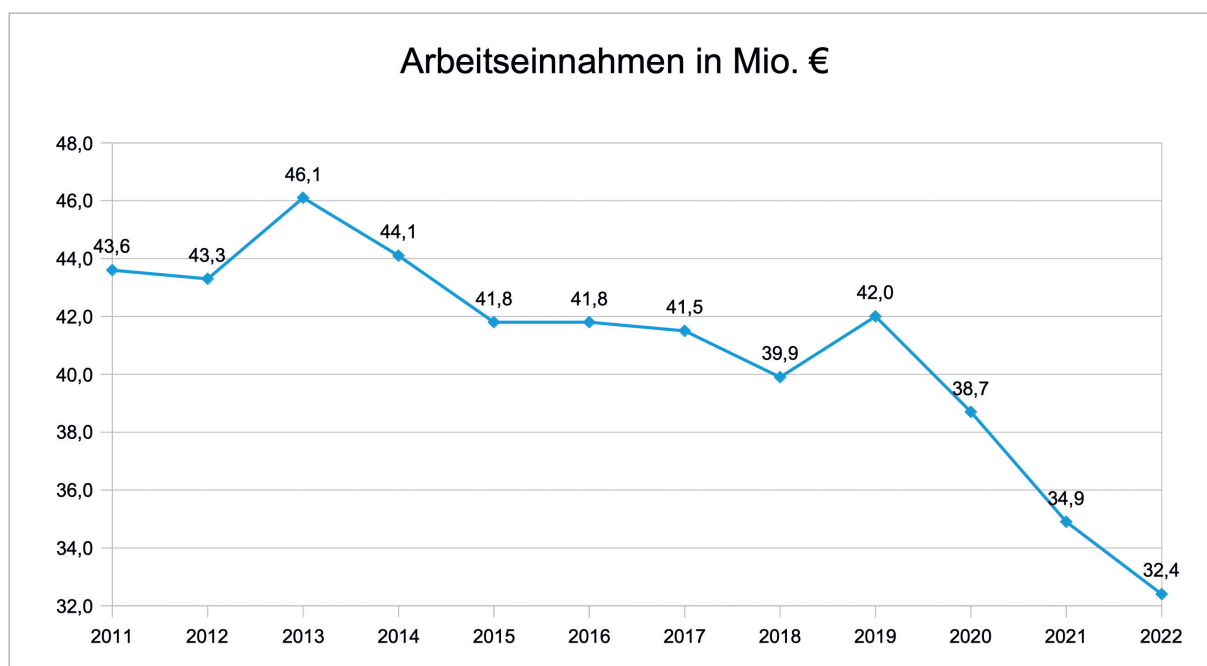
 **Haftsache**

über einen Onlineshop (www.haftsache.de) verkauft.



3.3. Arbeitseinnahmen

Die Einnahmen der Arbeitsverwaltung der bayerischen Justizvollzugsanstalten haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



3.4. Beschäftigungslage

Im Jahr 2022 waren bei einer Durchschnittsbelegung von 9.032 Gefangenen 54,6 % beschäftigt und 45,4 % nicht beschäftigt. Bei der Bewertung des Anteils der unbeschäftigten Gefangenen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung bei ca. 26 % liegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Strafgefangene auch aus anderen Gründen als aus Arbeitsmangel unbeschäftigt sein können (z. B. Krankheit, Alter).

3.5. Arbeitsentgelt

Die Pflichtarbeit der Gefangenen wird durch ein Arbeitsentgelt anerkannt. Gefangene, die zwei Monate lang zusammenhängend ihre zugewiesene Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten als Anerkennung für diese kontinuierliche Arbeitsleistung neben dem Arbeitsentgelt zusätzlich einen Freistellungstag von der Arbeit, der auch zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angespart werden kann. Entsprechendes gilt für Gefangene in Ausbildungsmaßnahmen. Das finanzielle Arbeitsentgelt, im Falle der Ausbildung eine Ausbildungsbeihilfe, richtet sich gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG nach einem Eckwert in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (= Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst höheren durch 420 teilbaren Betrag). Der Tagessatz dieser Eckvergütung beträgt im Jahr 2023 14,67 €, der Stundensatz (das Arbeitsentgelt wird nach Stundensätzen gewährt) 1,83 €.

Das Arbeitsentgelt wird nach der Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit entsprechend der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung in fünf Stufen gewährt (75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung). Daher ergeben sich Tagessätze zwischen 11,00 € und 18,33 € sowie Stundensätze zwischen 1,38 € und 2,29 €.

Zum Grundlohn können außerdem Leistungszulagen (bis zu 30 %) sowie Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten (bis zu 5 %), für Arbeit unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen (bis zu 5 %) und für Arbeit über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus (bis zu 25 %) gewährt werden.

Hinzu kommen die nahezu vollständig vom Staat getragenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Außerdem werden von Gefangenen, die Pflichtarbeit verrichten, keine Haftkostenbeiträge erhoben, so dass z. B. die Verpflegung kostenlos ist.

Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld (das die unverschuldet arbeitslosen bedürftigen Strafgefangenen erhalten können) der Gefangenen betragen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 13,3 Mio. €.

Gefangene im offenen Vollzug haben grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle zugewiesener Pflichtarbeit einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. In diesem Fall erhalten sie von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber das mit dieser bzw. diesem vertraglich vereinbarte Entgelt, müssen hiervon aber einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung bezahlen. Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis unterliegen ansonsten, also insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung, den üblichen Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

3.6. Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld

Die Gefangenen dürfen monatlich drei Siebtel ihrer im Bayerischen Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge als „Hausgeld“ für den Einkauf verwenden. Vier Siebtel der Bezüge werden zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung solange als „Überbrückungsgeld“ festgelegt, bis der festgesetzte Überbrückungsgeldbetrag erreicht ist. Das Überbrückungsgeld ist unpfändbar. Nach Erreichen des Überbrückungsgeldsolls fließen diese vier Siebtel dem Eigengeld der Gefangenen zu, über das sie an sich frei verfügen können, das sie aber nicht im Besitz haben und grundsätzlich nicht für den in Art. 24 BayStVollzG geregelten Einkauf in der Anstalt verwenden dürfen.

3.7. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt 40 Stunden.

3.8. Arbeitslosenversicherung

Die arbeitenden Gefangenen sind in den Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) einbezogen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) werden vollständig von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land getragen. Der Bemessung der Beiträge wird ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.

Gemäß Art. 206 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes wird grundsätzlich von dem Arbeitsentgelt der Gefangenen ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten (also derzeit 1,30 % aus ihrem Arbeitsentgelt, nicht aus der Beitragsbemessungsgrundlage). Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für die Beiträge der Gefangenen zur Bundesagentur für Arbeit betragen im Jahr 2022 insgesamt 3,1 Mio. €.

4. Berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Als Grundlage für die Chance einer Bewährung in Freiheit kommt der beruflichen Bildung der Gefangenen entscheidende Bedeutung zu. Eine im Jahr 2023 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass nur etwa 45 % der erwachsenen Strafgefangenen und etwa 7 % der Jugendstrafgefangenen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Dieses Ergebnis bestätigt erneut, dass gerade im Bereich der beruflichen Bildung große Anstrengungen notwendig sind. Der bayerische Strafvollzug hat sich diesen Aufgaben seit langem gestellt und ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Ausbildungsangebot geschaffen.



Im Jahr 2023 stehen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 1.134 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze zur Verfügung, davon 744 im Erwachsenen- und 390 im Jugendvollzug.

In den größeren Anstalten sind meist eigene Lehrwerkstätten oder Lehrgänge eingerichtet, z. B.

Ausbildungsbereich	Justizvollzugsanstalten
Bau/Bautechnik	Ebrach, Laufen-Lebenau, Niederschönenfeld, Neuburg-Herrenwörth, Nürnberg und Straubing
Dienstleistungsassistent	Kempten
Druckerei	Niederschönenfeld
EDV-Bereich (auch berufsspezifisch)	St. Georgen-Bayreuth, Kaisheim, Neuburg-Herrenwörth und Würzburg
Elektronik	Ebrach
Farbtechnik	Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth
Friseur - Barber	Niederschönenfeld
Garten- und Landschaftspflege, Ökologie	Amberg, Ebrach, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Niederschönenfeld
Gebäudereinigung	Amberg, Augsburg-Gablingen, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Hof, Landsberg am Lech, Landshut, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Nürnberg und Würzburg
Hauswirtschaft und Gastgewerbe	Aichach, Ebrach, Landshut und Neuburg-Herrenwörth
Holz/Holztechnik	Kaisheim, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld und Nürnberg
Kosmetik	Aichach
Kfz-Bereich	Ebrach, Kaisheim, Landsberg am Lech, Niederschönenfeld und Nürnberg
Lager- und Logistikbereich	Aichach, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Kempten, Landshut und Neuburg-Herrenwörth
Mediendesign	Niederschönenfeld
Metallbereich	Bernau, Ebrach, Kaisheim, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Straubing
Schneiderei	Landsberg am Lech, Nürnberg und Straubing
Schreinerei	Ebrach, Niederschönenfeld
Schweißlehrgänge	St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Laufen-Lebenau und Niederschönenfeld
Sportfachkraft	Landshut
Weberei	Kaisheim
Zerspanungsmechanik	Landsberg am Lech (Außenstelle Rothenfeld)
weitere Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen Anlagemechanik, Fleischerei, Maler- und Lackierhandwerk	Ebrach

Insgesamt stehen in den Lehrwerkstätten und bei den Lehrgängen sowie in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben der Vollzugsanstalten (Schlossereien, Schreinereien, Elektrobetriebe, Baubetriebe, Kfz-Werkstätten, Druckereien, Buchbindereien, Schneidereien u. a.) 438 Ausbildungsplätze für anerkannte Ausbildungsberufe und 696 Ausbildungsplätze für sonstige Ausbildungsmaßnahmen in Form von Lehrgängen und Kursen zur Verfügung.

Im Jahr 2022 legten 48 Gefangene die Gesellen-/Facharbeiter-/Abschlussprüfung ab.

Gefangene mit einer kürzeren Haftstrafe, die für eine klassische Vollausbildung nicht ausreicht, profitieren in besonderem Maße vom Konzept der modularen Qualifizierung. Es ermöglicht, zertifizierte Teilqualifikationen zu erwerben, die bei einer im Idealfall an die Entlassung nahtlos anknüpfenden Ausbildung als Ausbildungsteile anerkannt werden können, aber auch bereits selbständig für bestimmte Tätigkeiten qualifizieren.

Die daneben angebotenen Kurzausbildungen oder sonstigen beruflichen Ausbildungsmaßnahmen vermitteln eine erste Grundqualifikation, auf der Gefangene nach ihrer Entlassung aufbauen können. Hierzu zählen auch die Lehrgänge zum Erwerb der Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen (sog. Staplerschein).

5. Schulische Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Ein erheblicher Teil der Inhaftierten verfügt erfahrungsgemäß nicht über ausreichende schulische Bildungsabschlüsse. Der bayerische Strafvollzug hat deshalb ein Programm erstellt, das Gefangenen die Nachholung schulischer Bildung ermöglicht:

- a) Kurse zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen oder des qualifizierenden Mittelschulabschlusses werden in den meisten größeren Vollzugsanstalten durchgeführt.
- b) Berufsschulunterricht wird für noch berufsschulpflichtige Jugendstrafgefangene und ferner für Strafgefangene, die in Berufsausbildung stehen, erteilt. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kultusministerium wird der Berufsschulunterricht in enger Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Berufsschule erteilt. Diese Schule erstellt neutrale Abschlusszeugnisse.
- c) In einer Anstalt können Gefangene über das Telekolleg weiterführende Schulbildungen erreichen.
- d) In einer Anstalt ist der Erwerb des Realschulabschlusses möglich.
- e) In größeren Anstalten finden Integrations-, Deutsch-, Alphabetisierungs- und Fremdsprachenkurse sowie sonstiger allgemeinbildender Unterricht statt.
- f) In der Justizvollzugsanstalt Würzburg sind 16 Haftplätze für ein Online-Fernstudium an der FernUniversität in Hagen eingerichtet.

6. Lockerungen des Vollzugs

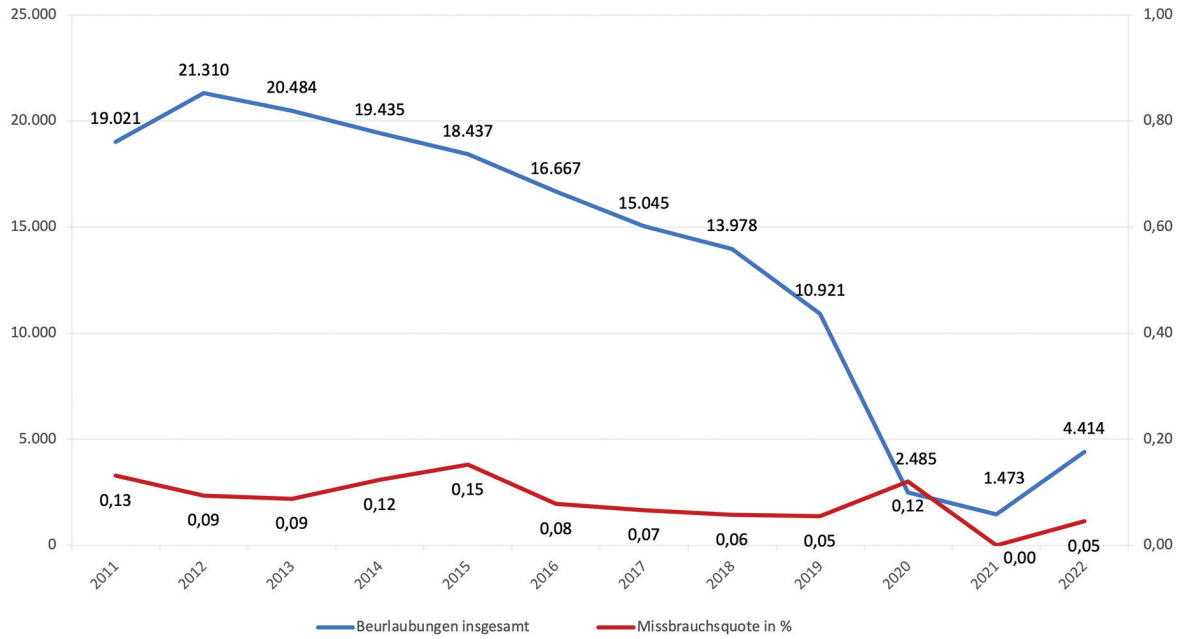
Lockerungen des Vollzugs gemäß Art. 13 BayStVollzG (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang) und Urlaub aus der Haft gemäß Art. 14 und 17 Abs. 3 BayStVollzG sind wichtige Behandlungsmaßnahmen im Vollzug. Durch Ausgang und Urlaub sollen insbesondere die sozialen Kontakte der Gefangenen gefördert und die Entlassung vorbereitet werden. Außenbeschäftigung und Freigang dienen einem sinnvollen Arbeitseinsatz der Gefangenen und können die Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ermöglichen. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs und von Urlaub ist, dass die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In den Genuss dieser Maßnahmen sollen ferner nur solche Gefangene kommen, die durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

Dank einer verantwortungsbewussten Entscheidungspraxis der bayerischen Justizvollzugsanstalten ist die Versagerquote bei Lockerungen des Vollzugs und bei Urlaub sehr gering:

6.1. Urlaub

Im Jahre 2022 wurde in insgesamt 4.414 Fällen Urlaube, Langzeitausgänge, Freistellungen von oder aus der Haft an Gefangene gewährt. Aus dem Urlaub sind 2 Gefangene nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt. nicht oder nicht freiwillig. Die Versagerquote bewegt sich damit, wie die folgende Graphik zeigt, auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

Urlaube, Langzeitausgänge, Freistellungen von oder aus der Haft

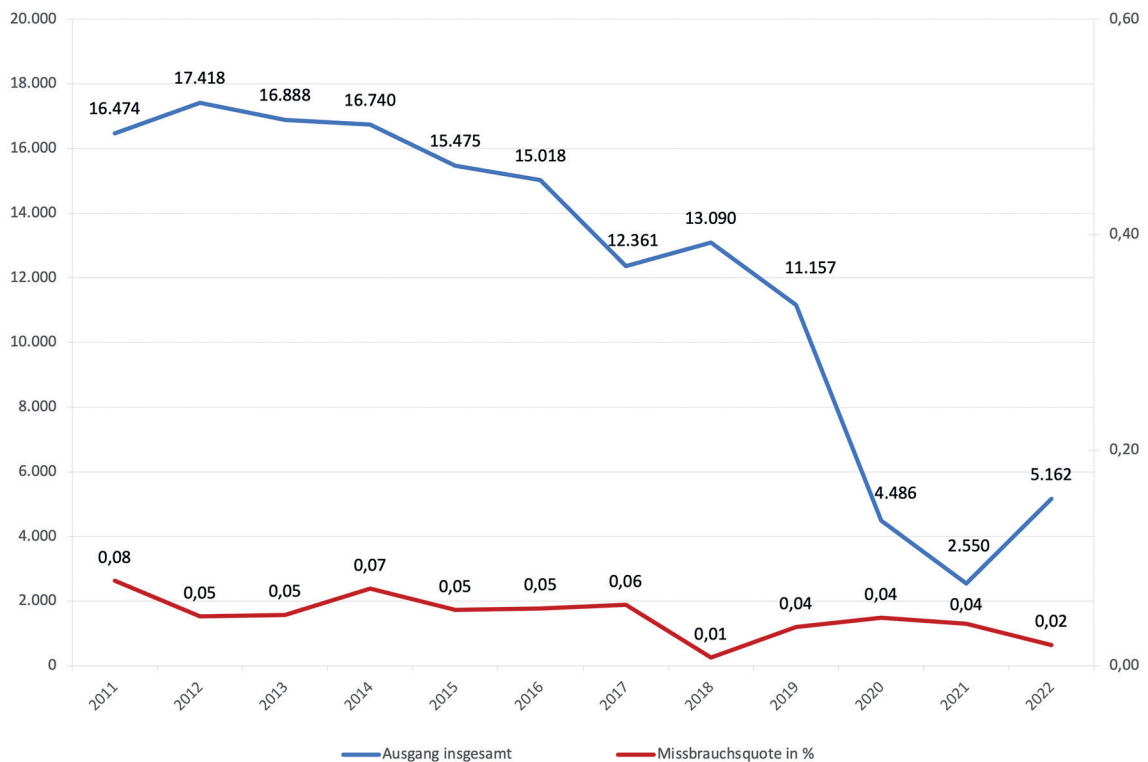


6.2. Ausgang

Ausgänge und Begleitausgänge wurden im Kalenderjahr 2022 in 5.162 Fällen bewilligt.

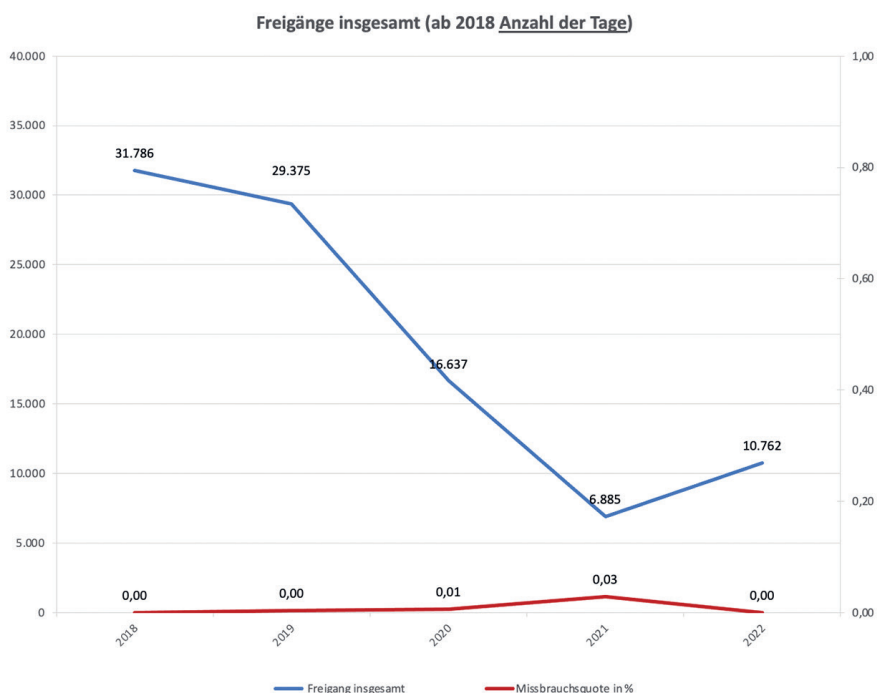
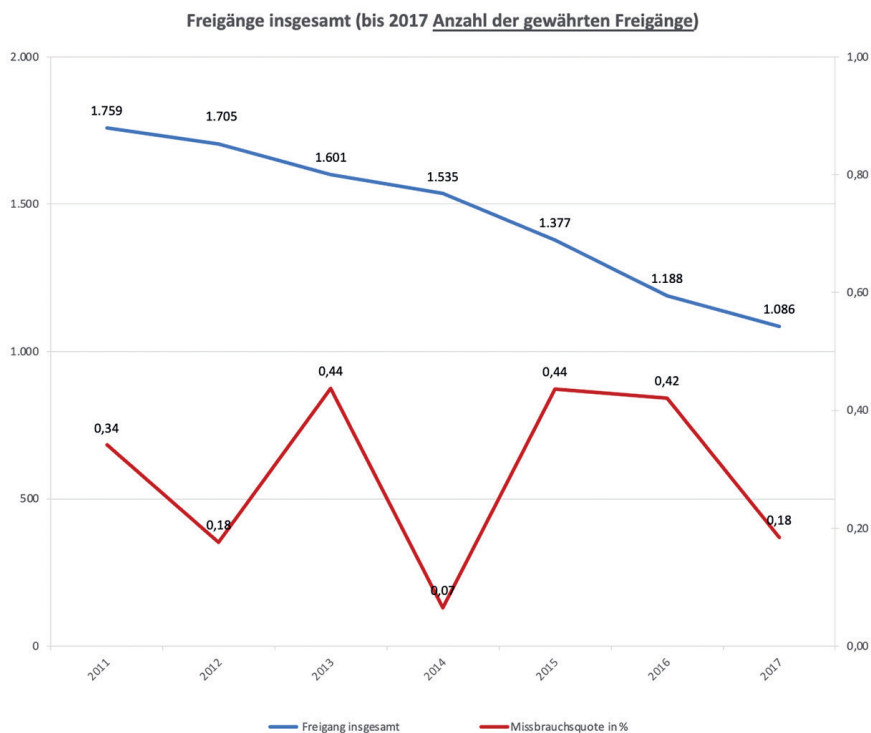
Nur 1 Gefangener (= 0,02 %) ist nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt.

Ausgänge und Begleitausgänge



6.3. Freigang

Im Kalenderjahr 2022 wurde an insgesamt 10.762 Tagen Freigang gewährt. Die Gesamtzahl ab 2018 kann nicht mit denen der Vorjahre verglichen werden, da zwischenzeitlich die Anzahl der Tage (nicht mehr die Anzahl der gewährten Freigänge), an denen sich die Freigängerinnen und Freigänger außerhalb der Anstalt befinden, ausgewiesen werden.



7. Sozialtherapie

Art. 11 und 132 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes sind die rechtlichen Grundlagen für die Sozialtherapie als eine besonders behandlungsorientierte Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen und im Jugendstrafvollzug. Die integrative Sozialtherapie unterscheidet sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug vor allem durch die systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen. Die seit 1998 geltende Differenzierung zwischen bestimmten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern und anderen Gefangenen wurde in dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetz weiter entwickelt. Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, sind nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung insbesondere dann, wenn die oder der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn sie oder er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen gemäß Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

Seit 1972 besteht in Bayern die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze) für Gewaltstraftäter. Der Ausbau der Sozialtherapie ist ein wesentlicher Eckpfeiler des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, sodass seit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 zu den zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen 217 Therapieplätzen für Gewalt- und Sexualstraftäter insgesamt 168 weitere Plätze geschaffen wurden.

Insgesamt stehen derzeit 385 Plätze zur Verfügung. Davon sind 152 Plätze für Sexualstraftäter in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Straubing und Würzburg sowie 153 Plätze für Gewaltstraftäter in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Erlangen, Kaisheim, München und Straubing eingerichtet. Ein Ausbau um weitere 24 Behandlungsplätze ist geplant.

Die Justizvollzugsanstalt Aichach verfügt über insgesamt 16 Behandlungsplätze für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen.

Überdies stehen speziell im Jugendstrafvollzug in den Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth insgesamt 16 Behandlungsplätze für Sexualstraftäter und 48 für Gewaltstraftäter zur Verfügung.

8. Behandlung drogenabhängiger Gefangener

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind die Drogenabhängigen nicht getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, weil nach den hiesigen Erfahrungen die gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen die Behandlung der Drogenabhängigen erleichtert.

Am 31. März 2023 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.946 Strafgefangene (das sind etwa 30 % aller Strafgefangenen) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die (zumindest auch) wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz verhängt worden ist.

In den Justizvollzugsanstalten wird besonderer Wert auf die Verhinderung des Einbringens von Drogen und Drogenersatzstoffen gelegt. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgversprechende Behandlung von Drogenabhängigen.

Die Behandlung der drogenabhängigen und drogengefährdeten Inhaftierten obliegt je nach den örtlichen Gegebenheiten eigenen, nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Voll-

zuges (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entzugseinrichtungen) gelegt. Das von der Bayerischen Staatsregierung bereits im Jahr 1997 initiierte und mit erheblichen Mitteln finanziell geförderte Modell der Suchtberatung durch externe Fachkräfte ist weiterhin erfolgreich und ein unverzichtbarer Bestandteil der Behandlung im Justizvollzug. Der Freistaat Bayern finanziert inzwischen über 50 Stellen der externen Suchtberatung.

Ziel der Behandlung drogenabhängiger Gefangener ist es, diese auf Dauer von ihrer Suchtmittelabhängigkeit zu befreien und nachhaltig zu stabilisieren.

Fester Bestandteil bei der Behandlung opioidabhängiger Inhaftierter ist die bedarfsgerechte Substitutionstherapie, über deren Beginn, Fortsetzung oder Beendigung die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt auf Basis der aktuellen Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger entscheidet.

Neben der Möglichkeit therapeutischer Einzelgespräche bestehen regelmäßige Gruppenangebote (bspw. Informations- und Motivationsgruppen, Rückfallpräventionstrainings). Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- oder Freizeitgruppen innerhalb der Justizvollzugsanstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt.

9. Entlassungsvorbereitung

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (des sog. Übergangsmanagements) werden die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Den Gefangenen wird geholfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Für diesen Zweck stehen in den Justizvollzugsanstalten ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung. Bei der Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen arbeiten die Justizvollzugsanstalten

eng mit den Kommunen, der Freien Straffälligenhilfe und dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V., der sich insbesondere auf die Unterstützung von entlassenen Gefangenen spezialisiert hat, zusammen.

Als eine wesentliche Maßnahme, um die Wiedereingliederung von Strafentlassenen noch weiter zu verbessern, wurde beispielsweise das Modell der externen Schuldner- und Schuldnerinnenberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten etabliert. Dieses Modell wurde im Jahr 2021 durch die externe Insolvenzberatung ergänzt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz fördert jährlich 14.250 Beratungsstunden und 48 Präventionskurse in den Bayerischen Justizvollzugsanstalten.



(Justizvollzugsanstalt München:
Beobachtungsturm)

10. Sicherheit

Bayern geht von einem differenzierten dreigeteilten Sicherheitsbegriff aus. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmanlagen, Ausrüstung etc.), administrativer Sicherheit (Sicherungs- und Alarmpläne, Dienstpläne, Vollzugskonzepte, Aus- und Fortbildung, verantwortungsvolle Lockerungspraxis etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsatmosphäre, Arbeitsbedingungen, Freizeitmöglichkeiten etc.) gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit.

Den gestiegenen Sicherheitsanforderungen tragen die Ausstattungsmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten Rechnung. Aus dem breiten Spektrum der baulichen und sicherheitstechnischen Maßnahmen ist besonders zu erwähnen, dass mit den Empfehlungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe für den Bau von Justizvollzugsanstalten den Anstaltsleitungen auch im Sicherheitsbereich eine wichtige Orientierungshilfe vorliegt. Für alle 36 Justizvollzugsanstalten sowie die Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing wurden individuelle Sicherheitskonzepte erstellt.



Eine Kommission aus Expertinnen und Experten hat ein Sicherheitsrahmenkonzept für den bayerischen Justizvollzug vorgelegt, dessen Schwerpunkt Handlungsempfehlungen zur Prävention von und Reaktion auf vollzugsspezifische Gefahrenlagen bilden.

Um der hohen Zahl betäubungsmittelabhängiger Gefangener und den Versuchen, Rauschgift einzuschmuggeln, wirksam zu begegnen, kommen im bayerischen Justizvollzug Rauschgiftspürhunde zum Einsatz. Die Hundeteams werden in Kooperation mit der Zollhundeschule Neuendettelsau sowie der Polizei ausgebildet.

(Diensthundeführer der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen mit Diensthund Nero)

Ein Großteil der Justizvollzugsanstalten ist mit moderner Videosensortechnik ausgestattet. In vielen Anstalten finden Paketdurchleuchtungsgeräte, Detektionsschleusen und Personensicherungsanlagen Verwendung. In 15 Anstalten sind Personen-Herzschlagdetektoren zur Kontrolle von Kraftfahrzeugen im Einsatz. In 18 öffentlichen Krankenhäusern wurden besonders gesicherte Krankenzimmer für Gefangene mit 58 Betten eingerichtet.

In größeren Justizvollzugsanstalten bestehen Sicherungsgruppen mit besonders ausgewählten sowie eigens aus- und fortgebildeten Bediensteten. Qualifizierende Weiterbildungslehrgänge für Angehörige der 2. Qualifikationsebene, die schwerpunktmäßig Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Sicherungsgruppen sowie jährliche Fortbildungsveranstaltungen für Sicherheitsbeamtinnen und -beamte sowie Leiterinnen und Leiter der Sicherungsgruppen unterstreichen ebenso den hohen Stellenwert, der in den bayerischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheit beigemessen wird, wie die turnusmäßig wechselnden Sicherheitspartnerschaften.

Regelmäßige Geiselnahme- und Feuerwehrrübungen in den Justizvollzugsanstalten bereiten zudem Bedienstete und externe Einsatzkräfte auf mögliche Ernstfälle vor.

11. Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention

Der Bekämpfung des Extremismus gleich welcher Art kommt im bayerischen Justizvollzug besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich orientieren sich die Maßnahmen zur Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention dabei an einer 3-Säulen-Strategie, bestehend aus:

- Säule I: Radikalisierung vorbeugen (Prävention)
- Säule II: Extremismus bekämpfen (Repression)
- Säule III: Ausstieg ermöglichen (Deradikalisierung)

Vielfältige Behandlungs- und Betreuungsangebote, wie z. B. eine schulische oder berufliche Ausbildung, sozialpädagogische Maßnahmen, Sozialtherapien oder Antigewalttrainings sowie seelsorgerische Angebote sollen den Gefangenen Perspektiven für ein Leben nach der Haft jenseits des Extremismus eröffnen. Sämtliche Berufsgruppen innerhalb der Justizvollzugsanstalten tragen hierzu bei und leisten wertvolle Beiträge im Sinne eines vernetzten Zusammenwirkens.

Mit fachlicher Unterstützung des zum Dezember 2015 geschaffenen Referats „Extremismusbekämpfung im Justizvollzug“ sowie der dort angesiedelten Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus/Islamismus in Justizvollzugsanstalten (ZKS) wurden in den letzten Jahren die bestehenden Maßnahmen stetig optimiert und fortentwickelt. Zur weiteren Stärkung der Praxis wurde die ZKS Ende Mai 2020 zu einer „Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Extremismus (ZKE)“ mit operativer Ausrichtung durch die dort angesiedelte „Operative Einheit Extremismusbekämpfung im Justizvollzug“ erweitert und an der Justizvollzugsanstalt Nürnberg angesiedelt. Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Stellen zählen u. a. die Fortschreibung von Handlungsstrategien im Umgang mit radikalierungsgefährdeten oder bereits radikalisierten Gefangenen, die Fortentwicklung bestehender und Implementierung neuer Behandlungsangebote (z. B. Workshops für Gefangene) sowie die Fortbildung und fachliche Unterstützung der Bediensteten, insbesondere hinsichtlich des Erkennens einer Radikalisierungsgefährdung und des Umgangs mit verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen. Die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Sicherheitsbehörden sowie interministerielle Projekte wie das Bayerische Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk gegen Salafismus/Islamismus werden ebenfalls von diesen Stellen unterstützt.

12. Vollzug der Sicherungsverwahrung

Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sind Personen untergebracht, die insbesondere schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen und die hierfür verhängte Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben, wegen der von ihnen weiterhin ausgehenden hohen Gefährlichkeit zum Schutz der Bevölkerung aber weiter in Freiheitsentziehung verbleiben müssen.

12.1. Abstandsgebot

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 die damals geltenden gesetzlichen Regelungen über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter strengen Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar erklärt. Gleichzeitig hat das BVerfG dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein neues Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, welches dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt. Danach muss sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden.

12.2. Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG)

Zur Umsetzung dieser verfassungsgerichtlichen Vorgaben ist auf dem Gebiet des Justizvollzugs seit dem 1. Juni 2013 das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) in Kraft. Oberstes Ziel ist es, so viele Sicherungsverwahrte wie möglich durch therapeutische Maßnahmen zu erreichen, um ihre Gefährlichkeit effektiv zu reduzieren. Das BaySvVollzG sieht daher für alle Sicherungsverwahrten einen Rechtsanspruch auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen vor. Des Weiteren sind in Umsetzung des Gebots eines freiheitsorientierten Vollzugs der Sicherungsverwahrung u. a. eine weitgehende Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung außerhalb der Nachtruhe, das Recht auf erweiterten Einkauf und das Recht, sich grundsätzlich auch selbst zu verpflegen, vorgesehen. Das BaySvVollzG gewährt den allein aus präventiven Gründen untergebrachten Siche-

rungsverwahrten ferner im Vergleich zu der Rechtslage bei Strafgefangenen erweiterte Besuchsrechte und eine deutlich höhere Vergütung für Beschäftigung. Sicherungsverwahrte sind jedoch weiterhin zur Arbeit verpflichtet, wenn der Vollzugsplan eine Beschäftigung als Behandlungsziel festlegt. Diese therapeutisch begründete Arbeitspflicht dient in besonderem Maße der Resozialisierung der Sicherungsverwahrten.

Das BaySVVollzG sieht darüber hinaus bereits für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels im BayStVollzG vor. Entsprechend der Vorgabe des BVerfG muss bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe bei diesen Gefangenen darauf ausgerichtet sein, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug möglichst von vornherein zu vermeiden (sog. Ultima Ratio-Grundsatz). Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der wie im Vollzug der Sicherungsverwahrung durch Motivationselemente ergänzt wird.

12.3. Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing

Zum 31. Mai 2013 wurde die neue Einrichtung für Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing fertig gestellt. Das vom Strafvollzug baulich getrennte neue Gebäude besitzt eine Kapazität von 84 Plätzen.

Die Sicherungsverwahrten sind in der Einrichtung in Wohngruppen, zusammen mit maximal elf weiteren Verwahrten, untergebracht. Jede Wohngruppe verfügt über eine Gemeinschaftsküche, einen Hauswirtschaftsraum, einen Gruppenraum, eine Begegnungsfläche und eine Loggia. Eine Wohngruppe ist barrierefrei konzipiert. Des Weiteren befinden sich in der Einrichtung neben Verwaltungs- und Bürobereichen eine Arbeitstherapie, ein medizinischer Bereich, ein Besucherzentrum sowie zahlreiche Einzel- und Gruppentherapie Räume.

Die Zimmergröße beträgt jeweils 15 Quadratmeter, im Bereich der barrierefreien Wohngruppe 20 Quadratmeter. Jedes Zimmer verfügt über eine Küchenzeile mit Kühlschrank, Spülbecken und Küchenschränken. Neben einem Bett, Schrank, Regalen, Tisch und Stuhl enthält jedes Zimmer zudem ein eigenes, vom Wohnraum getrenntes Bad.

Die Kosten für die Errichtung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung belaufen sich auf ca. 24,7 Mio. € (Baukosten) und 2,0 Mio. € (Ausstattungskosten). Für die Inbetriebnahme der Einrichtung wurden insgesamt 71 neue Stellen geschaffen (1 Juristin oder Jurist, 1 Psychiaterin oder Psychiater, 7 Psychologinnen und Psychologen, 7 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, 1 Ärztin oder Arzt, 1 Lehrerin oder Lehrer, 1 Vollzugsinspektorin oder Vollzugsinspektor, 4 Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, 44 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst und 4 Bedienstete im Bereich der Verwaltung). Das Ziel dieser Ausstattung ist es, den vom BVerfG geforderten therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung - auch und gerade zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten - wirksam umzusetzen.

12.4. Zahl der Sicherungsverwahrten

Zum 31. März 2023 befanden sich in Bayern 47 männliche Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Aus behandlerischen Gründen können Sicherungsverwahrte auch in einer anderen Anstalt untergebracht werden. Weibliche Sicherungsverwahrte gibt es in Bayern gegenwärtig nicht.



(Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing)

13. Justizvollzug an weiblichen Gefangenen

13.1. Zahl der Gefangenen

Am 31. März 2023 waren 430 weibliche Strafgefangene sowie 16 Jugendstrafgefangene und 173 weibliche Untersuchungsgefangene sowie 9 weibliche Gefangene sonstiger Freiheitsentziehungen inhaftiert.

Weibliche Sicherungsverwahrte gibt es derzeit nicht.

13.2. Vollzugsanstalten

Die weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen sind in 7 Justizvollzugsanstalten untergebracht. Über die meisten Haftplätze (440) verfügt die Justizvollzugsanstalt Aichach, die ursprünglich eine reine Frauenstrafanstalt war, nunmehr aber - räumlich abgetrennt - auch über 139 Haftplätze für den Männerstrafvollzug verfügt. Die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München hat eine Belegungsfähigkeit von 159, die der Justizvollzugsanstalt Würzburg von 91 Haftplätzen. In den 4 übrigen Justizvollzugsanstalten mit Frauenabteilung können zwischen 21 und 63 weibliche Gefangene aufgenommen werden. Ferner ist in der Einrichtung für Abschiebungshaft in Hof eine Frauenabteilung mit 16 Haftplätzen eingerichtet.

13.3. Zuständigkeit

Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten wird überwiegend in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen. Diese ist ferner zuständig für den Vollzug der Jugendstrafe sowie für den Vollzug der Freiheitsstrafe an schwangeren Gefangenen. Schwangere Untersuchungsgefangene werden mit Ablauf des 6. Monats der Schwangerschaft in die Justizvollzugsanstalt Aichach verlegt. Dort besteht auch eine Mutter-Kind-Einrichtung mit 10 Haftplätzen im geschlossenen und 6 Haftplätzen im offenen Vollzug für Mütter mit Kindern, die bis zum Alter von vier Jahren bei ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden können.



(Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach)

In den übrigen Justizvollzugsanstalten sind Strafgefangene mit vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen sowie Untersuchungsgefangene untergebracht. In der 2009 in Betrieb genommenen neuen Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München ist eine weitere Mutter-Kind-Einrichtung mit 10 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug eingerichtet worden.

Im Durchschnitt ist gut die Hälfte der weiblichen Strafgefangenen in Bayern in der Justizvollzugsanstalt Aichach untergebracht.

13.4. Unterbringung

In der Justizvollzugsanstalt Aichach liegt der Anteil der Einzelhaftplätze bei 70 %. In Würzburg und München beträgt der Anteil der Einzelunterbringung etwa die Hälfte, in Nürnberg gibt es fast ausschließlich Einzelunterbringung (insgesamt 63 Haftplätze, davon 54 Einzel- und 9 Gemeinschaftshaftplätze). In den übrigen - kleineren - Frauenabteilungen ist das Verhältnis zwischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung unterschiedlich.

13.5. Ausbildung und Arbeit

Die wesentlichen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Aichach. Dort stehen für weibliche Gefangene beispielsweise qualifizierte Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen wie Bäckerin, Floristin, Friseurin, Köchin, Hauswirtschafterin sowie Textil- und Modenäherin zur Verfügung. In den übrigen Anstalten, in denen jeweils überwiegend sehr kurze Strafen vollzogen werden, sind die weiblichen Gefangenen, die nicht mit Hausarbeiten betraut sind, in der Regel mit Arbeiten, die leicht zu erlernen und zu handhaben sind, beschäftigt, so z. B. mit der Montage elektrotechnischer Artikel, Näharbeiten, Steckarbeiten, Umpackarbeiten und leichteren Montierarbeiten.

13.6. Besondere Probleme

Die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Gefangenen macht eine stärkere Zentralisierung als bei den männlichen Gefangenen notwendig. Dies kann für die weiblichen Gefangenen Erschwernisse in der Aufrechterhaltung oder Anknüpfung familiärer und sonstiger sozialer Bindungen zur Folge haben. Allerdings ist auch festzuhalten, dass nur ein geringer Anteil der weiblichen und männlichen Inhaftierten verheiratet ist.

Die Justizvollzugsanstalten sind gleichwohl bestrebt, positive Sozialkontakte der weiblichen - aber auch der männlichen - Gefangenen besonders zu fördern und sie soweit wie möglich bei der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch Maßnahmen der Ehe- und Familienberatung, die Vermittlung ehrenamtlich tätiger Organisationen und Betreuerinnen oder Betreuer, familienfreundliche Besuchsregelungen und - bei geeigneten Gefangenen - durch die Gewährung von Vollzugslockerungen und von Urlaub aus der Haft.

14. Jugendstrafvollzug

14.1. Jugendstrafgefangene

In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1.000 bis 1.050 Gefangene im Jugendstrafvollzug (davon rd. 150 Jugendliche, 550 Heranwachsende und 350 Personen im Alter von 21 Jahren und darüber). 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1.000 Gefangene abgesunken. Am 31. März 2023 befanden sich 336 männliche und 16 weibliche, insgesamt also 352 Gefangene im Jugendstrafvollzug.

14.2. Jugendstrafanstalten

Für den Vollzug von Jugendstrafe stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach sowie für weibliche Verurteilte eine Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach zur Verfügung.

14.3. Zuständigkeit

In der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach wird Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen vollzogen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten im Wesentlichen nach dem Alter der Gefangenen, ihrer Vorbelastung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat.

Dabei sind im Wesentlichen bestimmt

- die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau für die jüngeren Gefangenen,
- die Justizvollzugsanstalt Ebrach für Gefangene ab 17 Jahren, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen, sowie für Gefangene ab 21 Jahre,
- die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth für die übrigen Gefangenen.



(Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth)

Männliche Jugendstrafgefangene im Alter von unter 17 Jahren werden unabhängig von Strafdauer oder Straftat in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau untergebracht. Die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut.

14.4. Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2023 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass nur etwa 59 % der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und etwa 7 % eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Knapp zwei Drittel (63%) der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt. Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Berufsschulunterricht, Erwerb des Realschulabschlusses, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Mittelschulabschlusses, Unterricht für Alphabetisierung und Unterricht für Lernschwache. Im Jahre 2023 stehen ferner über 390 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Die Beschäftigungslage im Jugendstrafvollzug ist zufriedenstellend bis gut. Im Wesentlichen kann allen Gefangenen, die nicht in einer Ausbildung stehen, Arbeit zugewiesen werden.

14.5. Besondere Gefangenengruppen

Am 31. März 2023 befanden sich 132 junge männliche ausländische Gefangene in den Jugendstrafhaftanstalten Ebrach, Neuburg-Herrenwörth und Laufen-Lebenau. Die Gefangenen sind in den Normalvollzug eingegliedert.

14.6. Personal

Im Jugendstrafvollzug sind rund 550 Bedienstete tätig, davon 19 Psychologinnen und Psychologen, 15 Lehrerinnen und Lehrer, 29 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie 75 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister.

15. Jugendarrest

Für den Vollzug von Jugendarrest sind 6 Arrestanstalten (Hof, Landau a. d. Isar, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg) eingerichtet mit aktuell insgesamt 192 Arrestplätzen, davon 24 für Arrestantinnen.

Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Durch eine kurze strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und vielfältige Betreuungsmaßnahmen während des Arrestes sollen die Verurteilten erzieherisch beeinflusst werden. Der Jugendarrest wird als Freizeitarrest für eine oder zwei Freizeiten (in der Regel Wochenenden), als Kurzarrest für die Dauer von 2 bis 4 Tagen oder als Dauerarrest von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen festgesetzt. Er kann mit Nachbetreuungsmaßnahmen aufgrund jugendrichterlicher Weisungen verbunden werden.

Seit dem 1. Januar 2019 wird der Jugendarrest in Bayern in einem eigenen Gesetz geregelt. Mit dem Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz - BayJAVollzG) wurde der vorläufige Schlussstein der Vollzugsgesetzgebung nach der Föderalismusreform gesetzt, nachdem bereits das Bayerische Strafvollzugsgesetz, das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sowie das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz in den vergangenen Jahren in Kraft treten konnten. Mit folgenden Leitgedanken wird das BayJAVollzG den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen modernen und konsequent ausgestalteten Jugendarrestvollzug gerecht:

- Die Jugendlichen sollen zu einem straffreien Leben befähigt werden (Art. 2 Abs. 1).
- Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten (Art. 2 Abs. 2).
- Den Jugendlichen ist zu vermitteln, dass sie die Verantwortung für das eigene Leben übernehmen müssen (Art. 3).
- Hierfür sind geeignete erzieherische Maßnahmen anzubieten (Art. 15-17).
- Der bestehende Förderbedarf ist zu ermitteln, damit erforderliche Fördermaßnahmen bestimmt werden können (Art. 7).
- Bei den Jugendlichen soll auch ein Bewusstsein für das andere Menschen zugefügte Leid geweckt werden (Art. 3 Abs. 2 S. 5).
- Gemeinsam mit anderen Behörden und Organisationen unterstützt der Vollzug den Jugendlichen bei der Vorbereitung seiner Entlassung und der Zeit nach dem Arrest.

16. Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft wird in Bayern ganz überwiegend durch den Justizvollzug in Amtshilfe für das originär zuständige Innenministerium vollzogen. Abschiebungsgefangene müssen aufgrund europarechtlicher Vorgaben in speziellen Einrichtungen und strikt getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden. Ihre Inhaftierung dient ausschließlich der Sicherstellung der Abschiebung. Die Haftbedingungen müssen dem Rechnung tragen und sich wesentlich von denjenigen Strafgefangener unterscheiden.

Zur Umsetzung des Trennungsgebots wurde zunächst die Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn ab November 2013 vorübergehend für den Vollzug von Abschiebungshaft genutzt. Parallel wurde die Justizvollzugsanstalt Eichstätt baulich ertüchtigt, um dauerhaft die besonderen Anforderungen an eine Einrichtung für Abschiebungshaft zu erfüllen. Eichstätt wurde im Juni 2017 als Einrichtung für Abschiebungshaft in Betrieb genommen und verfügt aktuell über 90 Haftplätze. Als sich Anfang des Jahres 2018 zeigte, dass die Kapazitäten in Eichstätt nicht mehr ausreichten, wurde im Februar die Justizvollzugsanstalt Erding in eine Einrichtung für Abschiebungshaft mit bis zu 35 Haftplätzen umgewidmet. Ferner wurde mit der Planung einer weiteren Einrichtung für Abschiebungshaft in Hof begonnen, die im Oktober 2021 in Betrieb genommen wurde. Sie verfügt über 150 Haftplätze, wovon 16 dauerhaft für weibliche Abschiebungsgefangene vorgesehen sind.

Derzeit verfügt Bayern somit über mehr als ein Drittel aller Abschiebungshaftplätze in Deutschland.

Aktuell wird in Passau eine Kombianstalt mit 450 Haftplätzen gebaut, wovon bis zu 200 Haftplätze für den Vollzug von Abschiebungshaft verwendet werden können.

17. Kosten des Vollzugs (Einnahmen und Ausgaben)

Für das laufende Haushaltsjahr 2023 sind im Haushaltsplan für die Justizvollzugsanstalten vorgesehen:

Gesamteinnahmen von 45,1 Mio. €, darunter 38,7 Mio. € aus der Gefangenenarbeit.

Gesamtausgaben 2023 von 569,2 Mio. €,

davon 311,1	Mio. €	Personalausgaben
135,6	Mio. €	sächliche Verwaltungsausgaben
24,5	Mio. €	Zuweisungen und Zuschüsse
68,0	Mio. €	Baumaßnahmen
30,0	Mio. €	Investitionen.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2022 geben folgendes Bild:

Gesamteinnahmen von 37,44 Mio. €, darunter 32,37 Mio. € aus der Gefangenenarbeit.

Gesamtausgaben von 513,39 Mio. €,

davon 305,98	Mio. €	Personalausgaben
117,88	Mio. €	sächliche Verwaltungsausgaben
19,41	Mio. €	Zuweisungen und Zuschüsse
53,42	Mio. €	Baumaßnahmen
16,70	Mio. €	Investitionen.

Daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 475,95 Mio. €.

Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für eine Gefangene oder einen Gefangenen betragen in Bayern 2022:

a) Tages-Haftkosten:	152,47 €
b) Baukostensatz:	16,30 €
c) Investitionskostensatz:	5,33 €

Insgesamt: 174,10 €

18. Personal

18.1. Stellensituation

Für die Justizvollzugsanstalten stehen insgesamt 6.192 Stellen (ohne Stellen für Anwärtnerinnen und Anwärtler) zur Verfügung. Sie gliedern sich wie folgt:

Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 4. Qualifikationsebene)	70
Seelsorgerinnen und Seelsorger	34
Ärztinnen und Ärzte	51
Psychologinnen und Psychologen	126
Lehrerinnen und Lehrer	57
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	184
Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 3. Qualifikationsebene)	206
Vollzugs- und Verwaltungsdienst (Einstieg 2. Qualifikationsebene)	345
Allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflegedienst)	4.551
Werkdienst	520
Beschäftigte (frühere Arbeiterinnen und Arbeiter)	36
Sonstige (z. B. med. Hilfskräfte, Erzieherinnen und Erzieher)	12
Insgesamt	6.192

Bei Ärztinnen und Ärzten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Psychologinnen und Psychologen sowie Lehrerinnen und Lehrern stehen ferner nebenamtliche Kräfte zur Verfügung, die vor allem in Anstalten eingesetzt werden, bei denen die Gefangenenzahl den Einsatz einer hauptamtlichen Kraft nicht rechtfertigt.

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst: 248.

18.2. Aufgaben

Soweit sich nicht schon aus der beruflichen Vorbildung (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Lehrerinnen und Lehrern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Verwaltungsdienst) Hinweise auf den Aufgabenbereich der Bediensteten ergeben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgenden Tätigkeitsbereichen eingesetzt:

a) Allgemeiner Vollzugsdienst

Die uniformierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich werden nicht nur im Ordnungs- und Sicherheitsbereich tätig. Sie sind vielmehr auch für eine Mitwirkung bei den Behandlungsaufgaben der Anstalten ausgebildet und dementsprechend vielfach auch als Betreuungsbeamten und -beamte, im Wohngruppenvollzug, bei Bildungsmaßnahmen und in Bereichen der Freizeitgestaltung (Basteln, Sport, Diskussionsgruppen u. a.) eingesetzt.

Regelmäßig werden auch weibliche Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst in Justizvollzugsanstalten für männliche Gefangene eingesetzt.

b) Werkdienst

In Bayern werden grundsätzlich nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, die die Meisterprüfung in einem Handwerk oder einen vergleichbaren Berufsabschluss mit Ausbildungsbefugnis abgelegt haben.

Ihnen obliegen die Leitung oder die Mitarbeit in den Anstaltsbetrieben, die Überwachung der fachlichen Arbeit und die Ausbildung der Gefangenen in den Betrieben und Lehrwerkstätten.

c) Krankenpflegedienst

In den Krankenabteilungen der Anstalten sind ca. 260 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankenpflegebereich eingesetzt, von denen die weit überwiegende Mehrzahl die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin bzw. Krankenpfleger besitzen.

18.3. Nachwuchssituation

- a) Der seit dem Jahr 2000 zu beobachtende starke Anstieg der Anzahl an Bewerberinnen und Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst ist nunmehr abgeflacht und wieder deutlich rückläufig. Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl uneingeschränkt geeigneter Nachwuchskräfte im

allgemeinen Vollzugsdienst, aber auch im Werkdienst wird zunehmend schwieriger, bleibt jedoch weiterhin gewährleistet. Bei der Eignungsfeststellung für die Einstellung in diesem Bereich wird ein strenger Maßstab angelegt. Aufgrund der in Bayern schon seit langem praktizierten Eignungsüberprüfung durch eine Auswahlkommission werden deshalb die für diese schwierige Aufgabe am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber ausgesucht.

- b) Die Situation bei der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstiegen in der zweiten und dritten Qualifikationsebene gestaltet sich deutlich günstiger. Es können weiterhin ausreichend viele geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der freien Stellen gewonnen werden.

18.4. Aus- und Fortbildung

- a) Ausbildung

Die im Jahr 1980 eingerichtete Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing wurde zum 1. Juni 2015 zur Bayerischen Justizvollzugsakademie erhoben. Damit wurde dem erheblich erweiterten Aufgabenbereich der Einrichtung Rechnung getragen. An der Akademie findet die fachtheoretische Ausbildung für jährlich bis zu 230 Nachwuchsbeamtinnen und -beamte der fachlichen Schwerpunkte „allgemeiner Vollzugsdienst“, „Werkdienst“ und „Vollzugs- und Verwaltungsdienst“ der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene statt.

Für 140 Anwärterinnen und Anwärter und 10 nebenamtliche Lehrkräfte sind Internatsplätze bzw. Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.

Die Ausbildungszeit beträgt 18 Monate für den allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst sowie 2 Jahre für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst. Die zeitliche Abfolge der Ausbildungsabschnitte für den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes mit einer starken Verzahnung von praktischer und fachtheoretischer Ausbildung hat sich bewährt.

Die für den fachlichen Schwerpunkt „Vollzugs- und Verwaltungsdienst“ der Fachlaufbahn Justiz mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene vorgeschriebene 21-monatige theoretische Ausbildung wird an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Fachrichtung Justizvollzug, in Starnberg durchgeführt. Die 15-monatige praktische Ausbildung erfolgt an verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

b) Fortbildung

Jährlich nehmen annähernd 1.800 Bedienstete an etwa 140 bayerischen und außerbayerischen Fortbildungsveranstaltungen teil. In Bayern selbst werden jährlich durchschnittlich 100 Bildungsmaßnahmen mit insgesamt bis zu 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Dazu zählen Grund- und Aufbaukurse für den allgemeinen Vollzugsdienst, Supervisionsveranstaltungen für Bedienstete, Speziallehrgänge (Wohngruppenvollzug, Gesprächsführung, Führungsaufgaben, Bildungsprobleme im Arbeitsbereich, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Untersuchungshaftvollzug, in der Sozialtherapie und im Behandlungsvollzug), Sonderlehrgänge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendvollzug, bei der Behandlung Drogenabhängiger und für Bedienstete, die im Bereich gefährlicher und schwieriger Gefangener eingesetzt sind, sowie Lehrgänge für Selbstverteidigung und für Sportübungsleiterinnen und -leiter. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen und Kommunikationsmethoden gewinnen zunehmend an Bedeutung. Für Werkbedienstete werden Fachlehrgänge durchgeführt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben (z. B. Sicherungsgruppe, Kriseninterventionsteam, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anstaltsfeuerwehr) werden fachbezogene Weiterbildungsseminare angeboten.

Von erheblicher Bedeutung sind auch die angeordneten oder genehmigten Einzelfortbildungsmaßnahmen, die die Entsendung einzelner Bediensteter zu berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen im Rahmen einer Spezialausbildung oder Weiterbildung zum Inhalt haben. Entsandt werden vorwiegend Fachkräfte des Werkdienstes oder sonst in den Betrieben eingesetzte Bedienstete, Ärztinnen und Ärzte und Pfl-

gepersonal. Einen Schwerpunkt bilden hierbei Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Behandlung und Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern.

Die Sonderdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wie Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Juristinnen und Juristen werden in entsprechenden Seminaren geschult. Regelmäßige Dienstbesprechungen finden etwa für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Funktionsstellen des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie die Dienstleiterinnen und -leiter des uniformierten Dienstes statt. Die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter kommen zweimal im Jahr zu Dienstbesprechungen mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

In speziellen Bereichen gibt es ein auf die besonderen Belange des Vollzugs zugeschnittenes zusätzliches Aus- und Fortbildungskonzept (EDV) bzw. es wird durch Austausch von Beamtinnen und Beamten mit anderen Landesjustizverwaltungen die notwendige Weiterbildung gewährleistet (Bedienstete der sozialtherapeutischen Anstalten). Von den Bediensteten besonders begrüßt werden die seit 1998 angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der „Qualifizierungsoffensive II“ bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, in Hof.

Daneben besteht die Verpflichtung, in den Anstalten selbst alle Bedienstete 2 Tage (16 Stunden) pro Jahr in Themenbereichen, die von der Aufsichtsbehörde zentral vorgeschrieben werden, zu schulen.

19. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wirken seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen mit. Sie sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit mithelfen, die persönlichen Probleme der von ihnen betreuten Gefangenen zu mildern, ihre Bildung und beruflichen Fähigkeiten zu fördern und vor allem den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können geeignete und zuverlässige Personen zugelassen werden, die über 21 Jahre alt und zur Hilfe bei der Erreichung des Vollzugszieles bereit sind.

Derzeit sind im bayerischen Justizvollzug über 400 Bürgerinnen und Bürger zur Einzelbetreuung von Gefangenen und ca. 650 weitere Personen als sonstige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassen. Sie leiten Gesprächs-, Sport- und sonstige Freizeitgruppen der Gefangenen, beraten sie in persönlichen Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und begleiten Gefangene bei Ausgängen. Für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wurden in jeder Justizvollzugsanstalt Kontaktbeamte bestimmt, die sie bei ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen.



(Sommerfest der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Ebrach)

20. Bauangelegenheiten

20.1. Aufgabe der Baupolitik

Aufgabe der Baupolitik im Strafvollzug ist es zunächst, die räumlichen Voraussetzungen für einen den Anforderungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und unserem Menschenbild entsprechenden Justizvollzug zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus muss der bayerische Justizvollzug gewichtige Denkmalschutzaufgaben vor allem in den drei ehemaligen Zisterzienserklöstern Ebrach, Kaisheim und Niederschönenfeld erfüllen. Obwohl seit 1992 rd. 1.431,6 Mio. € für Baumaßnahmen aufgewendet wurden und in diesem Zeitraum (neben anderen Vollzugseinrichtungen) zahlreiche moderne Haftplätze geschaffen werden konnten, hat der bayerische Justizvollzug noch große Aufgaben zu bewältigen. Vorrangige Aufgaben sind insbesondere die Anpassung der Haftplatzkapazitäten an die voraussichtliche Entwicklung der Gefangenenzahlen, die Veränderung der Haftplatzstruktur zugunsten der Einzelunterbringung, die Modernisierung der Versorgungseinrichtungen, die weitere Verbesserung der baulichen und technischen Sicherheit sowie Sanierungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Klimaschutzes.

20.2. Abgeschlossene Anstaltsneubauten

- a) Am 19. April 1999 war Baubeginn für den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Kempten (Allgäu) mit 338 Haftplätzen und festgesetzten Gesamtkosten von 49,5 Mio. €. Die neue Justizvollzugsanstalt wurde am 1. September 2003 eingeweiht.



(Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Kempten)

- b) Die Grundsteinlegung für den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Landshut mit 515 Haftplätzen und 36 Plätzen für den Jugendarrestvollzug war am 22. April 2002. Die ersten beiden Bauabschnitte der neuen Anstalt wurden 2007 fertig gestellt. Der dritte Bauabschnitt wurde im März 2010 abgeschlossen.

Die Gesamtkosten betragen 72,4 Mio. €.



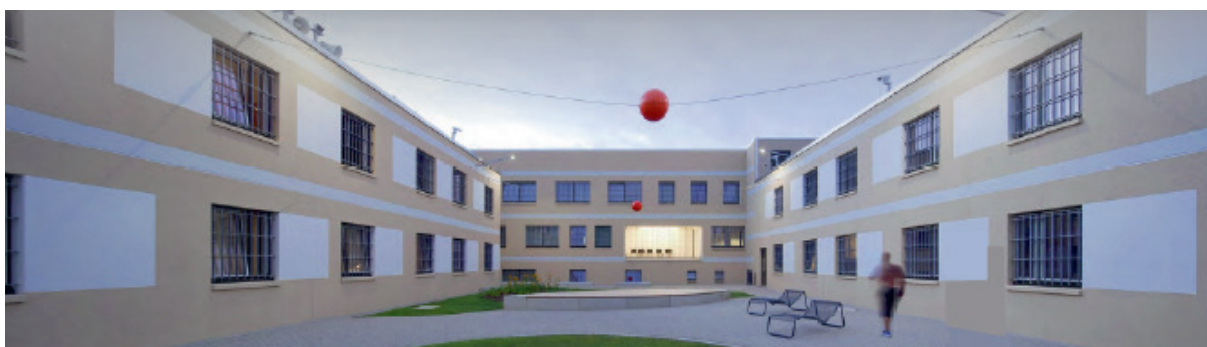
(Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Landshut)
Klaus Leidorf, Buch am Erlbach

- c) Im Rahmen einer Public-Private-Partnership wurde in München eine neue Frauenabteilung mit 150 Haftplätzen, eine Mutter-Kind-Abteilung mit 10 Haftplätzen und eine Jugendarrestanstalt mit 60 Plätzen errichtet. Der Auftrag für Planung, Bau, Finanzierung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Energie-lieferung wurde an Private vergeben. Am 26. Mai 2009 fand die feierliche Einweihung statt.



(Frauenabteilung/Jugendarrestanstalt der Justizvollzugsanstalt München)

- d) In der Justizvollzugsanstalt Straubing ist eine Einrichtung für die Sicherungsverwahrung mit 84 Plätzen neu gebaut worden. Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen wurde am 1. August 2011 begonnen. Der 1. Spatenstich („Baggerstich“) erfolgte am 7. Oktober 2011. Ab Januar 2012 hat der zwischenzeitlich beauftragte Totalunternehmer mit der Planung und der Bauausführung begonnen. Am 8. Mai 2012 fand die Grundsteinlegung, am 8. Januar 2013 das Richtfest statt. Die Fertigstellung gemäß der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist am 31. Mai 2013 erfolgt. Die Gesamtbaukosten sind auf 25.015.000 € festgesetzt. Die Maßnahme wurde aus dem Regierungsprogramm „Aufbruch Bayern“ mit 12 Mio. € teilfinanziert. Die feierliche Einweihung hat am 19. Juni 2013 stattgefunden.



(Justizvollzugsanstalt Straubing mit Sicherungsverwahrung)

- e) In der Gemeinde Gablingen ist die neue Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen mit einer Belegungsfähigkeit von 609 Haftplätzen gebaut worden. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen 104,740 Mio. €. Die Maßnahme wurde aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ mit 20 Mio. € teilfinanziert.

Mit der Bauausführung wurde im Frühjahr 2011 begonnen. Der 1. Spatenstich („Baggerstich“) erfolgte am 11. April 2011, die Grundsteinlegung am 28. November 2011. Das Richtfest hat am 19. August 2013 und die feierliche Einweihung am 26. Oktober 2015 stattgefunden.



(Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen)
Hajo Dietz, Luftbildfotografie

- f) In direkter Nachbarschaft zur Justizvollzugsanstalt wurde am 26. Oktober 2021 die Einrichtung für Abschiebungshaft Hof in Betrieb genommen. Zwischen der Entscheidung, eine neue Abschiebungshafteinrichtung zu errichten und deren baulicher Fertigstellung vergingen lediglich 36 Monate, zwischen Zuschlag an den Generalunternehmer und baulicher Fertigstellung nur rund 20 Monate - nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie ein rekordverdächtiger Wert. Die Einrichtung verfügt über 150 Haftplätze, davon 16 für Frauen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen 68,8 Mio. €. Die Schlussrechnung steht noch aus.



(Ein Unterkunftsgebäude der Einrichtung für Abschiebungshaft in Hof mit Aufenthaltsbereich im Freien)

20.3. Neubauvorhaben

a) Justizvollzugsanstalt Passau

Durch den Neubau der Justizvollzugsanstalt soll die veraltete, zu kleine und sehr beengt im Innenstadtbereich gelegene Justizvollzugsanstalt ersetzt und erweitert werden, um die landesweit dringend benötigten Haftplatzkapazitäten zu schaffen.

Zur Deckung des Bedarfs ist vorgesehen, eine Vollzugseinrichtung mit insgesamt 450 Haftplätzen zu errichten. Davon sind 350 Haftplätze für den Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft an männlichen erwachsenen Gefangenen eingeplant.

Da der Bedarf an Abschiebungshaftplätzen voraussichtlich zunehmen wird, sollen weitere 100 Haftplätze für männliche Abschiebungsgefangene genutzt werden. Für den Fall, dass auch diese 100 Haftplätze einen künftig zu erwartenden eventuell auftretenden Mehrbedarf nicht abdecken, wurden vorsorglich 100 Haftplätze aus dem Strafhaftbereich so geplant, dass sie unter Beachtung des Trennungsgebots alternierend mit Abschiebungsgefangenen belegt werden können. Sofern dies nicht erforderlich ist, stehen diese Haftplätze dem normalen Strafvollzug zur Verfügung. Mit dieser bundesweit einmaligen Kombinationslösung kann auf plötzlich eintretende Veränderungen schnell reagiert werden, ohne dass teure Leerstände vorgehalten werden müssen.

Mit der Baumaßnahme wurde Anfang des Jahres 2022 begonnen.

b) Justizvollzugsanstalt Marktredwitz

Im Rahmen des vom Ministerrat am 4. März 2015 beschlossenen Konzepts „Heimatstrategie: Regionalisierung von Verwaltung - Behördenverlagerungen 2015“ sollen 200 Haftplätze und in der Folge 45 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes von München nach Marktredwitz verlagert werden.

Dazu ist vorgesehen, in Marktredwitz eine neue Justizvollzugsanstalt mit voraussichtlich 364 Haftplätzen zu bauen. Darunter befinden sich eine Einrichtung für Frauen einschließlich einer Mutter-Kind-Abteilung sowie Haftplätze für männliche Gefangene und eine geriatrische Abteilung für Männer. Im Jahr 2022 wurde im Rahmen einer 1. Teilbaumaßnahme eine das Grundstück querende 110 kV-Leitung umverlegt. Die Planungen für die 2. Teilbaumaßnahme - der eigentliche Neubau der Justizvollzugsanstalt - dauern an. Der Spatenstich ist für das III. Quartal 2023 vorgesehen.

c) Justizvollzugsanstalt Bamberg

Die Bausubstanz der Justizvollzugsanstalt Bamberg ist verbraucht, eine Sanierung ist nicht wirtschaftlich. Deshalb soll eine neue Justizvollzugsanstalt mit ca. 300 Haftplätzen gebaut werden. Die Suche nach einem Grundstück an einem geeigneten Ersatzstandort dauert an.

20.4. Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten

Für die Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, Bad Reichenhall, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Kaisheim, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau, Mühlendorf am Inn, München, Niederschönenfeld, Nürnberg, Regensburg und Straubing liegen Gesamtausbauplanungen vor, deren abschnittsweise Verwirklichung unterschiedlich weit gediehen ist.

20.5. Derzeit in Ausführung befindliche größere Baumaßnahmen:

Justizvollzugsanstalt	Baumaßnahme
Aichach	Erneuerung der Videosensoranlage
Amberg	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des baulichen Brandschutzes
St. Georgen-Bayreuth	Einbau einer Personen-Notsignal-Anlage und einer BOS-Objektfunkanlage
Ebrach	Sanierung der Dächer und des Kaisersaals
Kaisheim	Erneuerung der Sicherheitsschließanlage
Landsberg am Lech	Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Sicherheit, Erneuerung der Entwässerungsanlagen
München	Brandschutzmaßnahmen und Instandsetzung der betriebstechnischen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (Erneuerung der Außenumweh rung und der Videoüberwachungsanlagen) Neubau einer Krankenabteilung
Nürnberg	Neubau eines Gebäudes für Aufnahme und Entlassung, Verwaltung, Besuch und Torwache
Niederschönenfeld	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit
Passau	Neubau einer Justizvollzugsanstalt
Straubing	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (Einbau einer Haftraumkommunikationsanlage) Erneuerung des Dachtragwerks der Mehrzweckhalle und Sanierungen
Traunstein	Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen

